

Az. 014 - 02/0 = Büro LR

## **Niederschrift**

über die 23. Sitzung des Kreistages des Landkreises Coburg  
(öffentlicher Teil) am Donnerstag, 20.07.2023, 14:30 Uhr – 15:31 Uhr,  
im Landratsamt Coburg, Lauterer Straße 60, 96450 Coburg, Sitzungssaal E 30

Zahl der Mitglieder des Kreistages: 61

### Anwesend:

#### Vorsitzender

Sebastian Straubel, 96486 Lautertal

#### Aus der Fraktion der CSU/LV

Gerhard Ehrlich, 96269 Großheirath  
Christine Heider, 96482 Ahorn  
Kathrin Heike, 96465 Neustadt b. Coburg  
Bernd Höfer, 96484 Meeder  
Michael Keilich, 96242 Sonnefeld  
Nina Liebermann, 96274 Itzgrund  
Rainer Mattern, 96237 Ebersdorf b. Coburg  
Gerd Mücke, 96472 Rödental  
Wolfgang Rebhan, 96465 Neustadt b. Coburg  
Renate Schubart-Eisenhardt, 96145 Seßlach  
Norbert Seitz, 96486 Lautertal  
Udo Siegel, 96269 Großheirath

#### Aus der Fraktion der SPD

Axel Dorscht, 96476 Bad Rodach  
Tobias Ehrlicher, 96476 Bad Rodach  
Martin Finzel, 96482 Ahorn  
Ulrike Gunsenheimer, 96269 Großheirath  
Dr. Wolfgang Hasselkus, 96472 Rödental  
Carsten Höllein, 96145 Seßlach  
Alexandra Kemnitzer, 96242 Sonnefeld  
Thomas Lesch, 96472 Rödental  
Frank Rebhan, 96465 Neustadt b. Coburg  
Bastian Schober, 96465 Neustadt b. Coburg  
Martin Stingl, 96465 Neustadt b. Coburg

#### Aus der Fraktion der FW

Michael Fischer, 96476 Bad Rodach  
Ernst-Wilhelm Geiling, 96476 Bad Rodach  
Christian Gunsenheimer, 96479 Weitramsdorf  
Hans-Joachim Lieb, 96472 Rödental  
Rainer Möbus, 96476 Bad Rodach  
Maximilian Neeb, 96145 Seßlach  
Elke Protzmann, 96465 Neustadt b. Coburg  
Marco Steiner, 96472 Rödental

Aus der Fraktion Bündnis 90 / DIE GRÜNEN

Dagmar Escher, 96484 Meeder  
Barbara Lauterbach, 96242 Sonnefeld  
Viktoria Lauterbach, 96242 Sonnefeld  
Ulrich Leicht, 96472 Rödental  
Karin Ritz, 96476 Bad Rodach

Aus der Fraktion der ULB

Udo Döhler, 96472 Rödental  
Karl Kolb, 96486 Lautertal  
Julia Lützelberger, 96486 Lautertal  
Markus Mönch, 96279 Weidhausen b. Coburg  
Jürgen Wittmann, 96271 Grub a. Forst

Von der AfD

Thomas Grams, 96465 Neustadt b. Coburg  
Michael Höpflinger, 96465 Neustadt b. Coburg  
Dietmar Wenzel, 96465 Neustadt b. Coburg

Von der ÖDP

Thomas Büchner, 96465 Neustadt b. Coburg  
Christoph Raabs, 96465 Neustadt b. Coburg

Von Die Linke / Sozial und Bürgernah Coburg-Land

Herbert Müller, 96476 Bad Rodach

Aus der Verwaltung

Ulrike Stadter während der gesamten Sitzung  
Manfred Schilling während der gesamten Sitzung  
Frank Altrichter während der gesamten Sitzung  
Tanja Angermüller während der gesamten Sitzung und als Berichterstatterin zu TOP Ö 6  
Berthold Köhler während der gesamten Sitzung  
Philipp Mitschke während der gesamten Sitzung  
Christian Kern während der gesamten Sitzung  
Frances Schrimpf zur Schriftführung

Entschuldigt fehlen

Heidi Bauersachs, 96484 Meeder  
Christina Bieberbach, 96465 Neustadt b. Coburg  
Rainer Marr, 96242 Sonnefeld  
Martin Mittag, 96145 Seßlach  
Rolf Rosenbauer, 96253 Untersiemau  
Wolfgang Schultheiß, 96269 Großheirath  
Kanat Akin, 96465 Neustadt b. Coburg  
Andreas Carl, 96479 Weitramsdorf  
Max Kräußlich, 96479 Weitramsdorf  
Bernd Reisenweber, 96237 Ebersdorf b. Coburg  
Gerold Strobel, 96476 Bad Rodach  
Bernd Lauterbach, 96242 Sonnefeld  
Senta Möbus, 96476 Bad Rodach

## **Tagesordnung:**

### **Öffentliche Sitzung**

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit des Kreistages
4. Bekanntgabe der vom Landrat aufgrund des Art. 34 Abs. 3 LKrO seit der letzten Sitzung getroffenen dringlichen Anordnungen und der zwischenzeitlich besorgten unaufschiebbaren Geschäfte
5. Sonstige amtliche Mitteilungen  
Berichterstattung TOP Ö 1 bis TOP Ö 5: Vorsitzender
6. Rechnungsprüfungsausschuss des Landkreises Coburg;  
Abberufung und Neubestellung des Vorsitzenden  
Vorlage: 164/2023  
Berichterstattung: Tanja Angermüller
7. Beteiligung des Landkreises an der Volkshochschule (vhs) Coburg Stadt und Land gGmbH;  
Jahresabschluss 2022  
Vorlage: 160/2023  
Berichterstattung: Rainer Maier
8. Beteiligung des Landkreises Coburg an der Wohnungsbaugesellschaft des Landkreises Coburg mbH;  
Änderung des Gesellschaftsvertrages - Erhöhung des Stammkapitals  
Vorlage: 153/2023
9. Wohnungsbaugesellschaft des Landkreises Coburg mbH und Baugenossenschaft des Landkreises Coburg eG;  
Erlass eines Betrauungsaktes für die Erbringung von Dienstleistungen im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse als Teil der Gemeinwohlaufgabe  
Vorlage: 139/2023  
Berichterstattung TOP Ö 8 und TOP Ö 9: Manfred Schilling

**Zu Ö 1 Eröffnung der Sitzung**

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung um 14:30 Uhr.

**Zu Ö 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung**

Der Vorsitzende stellt fest, dass die Mitglieder des Kreistages am 13.07.2023 ordnungsgemäß zur heutigen Sitzung geladen wurden.

**Zu Ö 3 Feststellung der Beschlussfähigkeit des Kreistages**

Er stellt weiter fest, dass der Kreistag beschlussfähig ist. Näheres ergibt sich aus der Anwesenheitsliste.

**Zu Ö 4 Bekanntgabe der vom Landrat aufgrund des Art. 34 Abs. 3 LKrO seit der letzten Sitzung getroffenen dringlichen Anordnungen und der zwischenzeitlich besorgten unaufschiebbaren Geschäfte**

Entfällt

**Zu Ö 5 Sonstige amtliche Mitteilungen****Beitritt VGN**

Im Ausschuss für Energie, Umwelt und Mobilität und im Kreistag am 27.04.2023 wurde der Beitritt zum VGN am 01.01.2024 beschlossen. Innerhalb der Kostenaufstellung wurden unter anderem die Einmalkosten für die Eisenbahnverkehrsunternehmen vorgestellt. Darunter fallen Kosten für Entwerfer und Softwareumstellung. Der vom VGN berechnete Kostenbetrag lag bei insgesamt 104.106 Euro. Durch die 90-prozentige Förderung des Freistaates wäre beim Landkreis ein Betrag von knapp 10.500 Euro angefallen.

Anfang Juni kam die Nachricht über das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr, dass dieser Betrag nicht korrekt ist. Seitens des VGN hätte es eine fehlerhafte Kostenberechnung gegeben. Statt 104.106 Euro sind Kosten von 538.947 Euro entstanden. Durch die Förderung des Freistaates erhöht sich der Eigenanteil des Landkreises auf ca. 54.000 Euro. Im Endbericht wurde davon ausgegangen, dass die laufenden Kosten auf der Schiene jährlich abgerechnet und gefördert werden. Das Staatsministerium hat jedoch entschieden, die laufenden Unterhaltskosten in einer Summe zu fördern. Neben einem zusätzlichen Rechenfehler und einer allgemeinen Preissteigerung entstehen so die Extrakosten. Von der Kostenkorrektur sind alle beitragswilligen Städte und Landkreise gleichermaßen betroffen.

Der Zweckverband VGN hat am 27.06.2023 den Beitritt von Stadt und Landkreis Coburg einstimmig beschlossen. Somit sind auch innerhalb des VGN alle erforderlichen Hindernisse genommen.

## Haushalt des Landkreises Coburg 2023 - Haushaltsgenehmigung durch die Regierung von Oberfranken

Die Regierung von Oberfranken hat mit Schreiben vom 03.07.2023 die Haushaltssatzung 2023 mit Kreditaufnahmen von 1.114.000 € und die vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen von 1.785.000 € rechtsaufsichtlich genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung erfolgte mit der Auflage, dass etwaige Mehreinnahmen bzw. Minderausgaben, die sich im tatsächlichen Vollzug der Haushaltssatzung ergeben, vorrangig zur Finanzierung der Investitionsmaßnahmen im Haushalt zu verwenden sind.

Außerdem wird festgestellt, dass das Investitionsprogramm des Landkreises ambitioniert ist, ein größeres Finanzvolumen als das des Vorjahres hat und in Prioritäten aufgeteilt ist. Es wird gebeten, dass das Programm streng nach dieser Priorisierung abzuarbeiten ist.

dass vor dem Hintergrund, dass der geplante Neubau des Klinikums den Landkreis über Jahre hinaus mit einem Kostenvolumen von ca. 60 Mio. € belastet, angeregt wird, das Investitionsprogramm mit einem Investitionsvolumen von über 75 Mio. € bis 2026 zu überprüfen und den finanziellen Möglichkeiten anzupassen.

In der Gesamtbetrachtung kann der Landkreis Coburg, laut der Haushaltsgenehmigung, eine geordnete Haushaltswirtschaft nachweisen, weshalb auch die vorgesehene Kreditaufnahme von 1.114.000 € nicht der dauernden Leistungsfähigkeit widerspricht und deshalb genehmigt werden kann. Die Fraktionsvorsitzenden haben die Haushaltsgenehmigung zwischenzeitlich per E-Mail erhalten.

Zu Ö 6      Rechnungsprüfungsausschuss des Landkreises Coburg;  
Abberufung und Neubestellung des Vorsitzenden

### Sachverhalt

Mit E-Mail vom 11.07.2023 beantragt die CSU/Landvolk-Kreistagsfraktion die Umbesetzung im Vorsitz des Rechnungsprüfungsausschusses des Landkreises Coburg. An Stelle von Kreisrat Gerhard Ehrlich wird Kreisrat Wolfgang Rebhan vorgeschlagen.

Gemäß § 36 der Geschäftsordnung des Kreistages bestimmt der Kreistag ein Ausschussmitglied zum Vorsitzenden (Art. 89 Abs. 2 Bayerische Landkreisordnung).

### Beschluss

Kreisrat Gerhard Ehrlich wird als Vorsitzender des Rechnungsprüfungsausschusses des Landkreises Coburg abberufen. Zum neuen Vorsitzenden wird Kreisrat Wolfgang Rebhan bestellt.

Einstimmig

Zu Ö 7 Beteiligung des Landkreises an der Volkshochschule Coburg Stadt und Land gGmbH;  
Jahresabschluss 2022

Sachverhalt

Der Landkreis Coburg und die Stadt Coburg sind zu jeweils 50 % als Gesellschafter an der Volkshochschule Coburg Stadt und Land gGmbH beteiligt.

Nach § 10 des Gesellschaftsvertrags der Volkshochschule Coburg Stadt und Land gGmbH in der Fassung vom 18.11.2020 obliegt der Gesellschafterversammlung u. a. die Beschlussfassung über

- a) Feststellung des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung),
- b) Verwendung des Bilanzgewinns,
- c) Entlastung des Geschäftsführers und des Aufsichtsrats.

Damit der Landrat als Vertreter des Landkreises in der Gesellschafterversammlung über die vorstehenden Punkte abstimmen kann, bedarf es einer Ermächtigung durch den Kreistag.

Geschäftsführer Rainer Maier stellt in den Grundzügen den von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ETL Aucon GmbH geprüften Jahresabschluss zum 31.12.2022 der Volkshochschule Coburg Stadt und Land gGmbH vor und gibt einen Bericht zum Geschäftsjahr 2022.

Die elektronische Kopie des Prüfberichtes des Jahresabschlusses zum 31.12.2022 nebst Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung einschließlich Anhang und Lagebericht steht im elektronischen Sitzungssystem zur Verfügung.

Die Prüfung des Wirtschaftsprüfers hat laut Bestätigungsvermerk vom 27.05.2023 zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt, sodass ein uneingeschränktes Testat erteilt wurde.

Der Aufsichtsrat hat sich in seiner Sitzung am 19.07.2023 beraten und den Jahresabschluss einschließlich Anhang und Lagebericht sowie den Prüfbericht über die gesetzliche Prüfung zum Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2022 zur Kenntnis genommen.

**a) Feststellung des Jahresabschlusses**

Der Jahresabschluss der Volkshochschule Coburg Stadt und Land gGmbH weist zum 31.12.2022

in Aktiva und Passiva je 3.033.045,83 € (Vorjahr: 3.084.958,87 €)

aus.

Die Gewinn- und Verlustrechnung schließt mit einem

Jahresüberschuss in Höhe von 105.100,29 € (Vorjahr: - 1.797,48 €)

ab.

**b) Verwendung des Bilanzgewinns**

Das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit beträgt 105.100,29 €. Dieser Betrag wird in den bisherigen Gewinnvortrag von 22.333,92 € eingestellt. Der Bilanzgewinn erhöht sich damit auf 127.434,21 €.

Diese Betriebsmittelrücklage dient der Sicherung der in der Finanzierungsvereinbarung genannten Liquiditätsreserve.

**c) Entlastung des Geschäftsführers und des Aufsichtsrats**

Dem Geschäftsführer und dem Aufsichtsrat der Volkshochschule Coburg Stadt und Land gGmbH ist für das Geschäftsjahr 2022 Entlastung zu erteilen.

Beschluss

Der Prüfbericht zum Jahresabschluss 31.12.2022 der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ETL Aucon GmbH für das Geschäftsjahr 2022 der Volkshochschule Coburg Stadt und Land gGmbH wird zur Kenntnis genommen.

Der Landrat oder dessen Stellvertreter wird ermächtigt, in der Gesellschafterversammlung folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Der Jahresabschluss zum 31.12.2022 der Volkshochschule Coburg Stadt und Land gGmbH für das Geschäftsjahr 2022 wird mit

je 3.033.045,83 € in Aktiva und Passiva und

mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 105.100,29 €

festgestellt und genehmigt.

2. Der Jahresüberschuss aus der laufenden Geschäftstätigkeit 2022 in Höhe von 105.100,29 € wird als Bilanzgewinn für zukünftige Aufgaben in das Wirtschaftsjahr 2023 vorgetragen.
3. Dem Geschäftsführer wird für das Geschäftsjahr 2022 Entlastung erteilt.
4. Den Mitgliedern des Aufsichtsrats wird für das Geschäftsjahr 2022 Entlastung erteilt.

Zur Abstimmung des Tagesordnungspunkts Ö 7, Nr. 4 führt der Stellvertreter des Landrats, Martin Stingl, die Sitzung.

Landrat Sebastian Straubel und die Kreistagsmitglieder Ernst-Wilhelm Geiling, Frank Rebhan und Wolfgang Rebhan nehmen auf Grund persönlicher Beteiligung nicht an Beratung und Abstimmung teil.

Einstimmig

Zu Ö 8 Beteiligung des Landkreises Coburg an der Wohnungsbaugesellschaft des Landkreises Coburg mbH;  
Änderung des Gesellschaftsvertrages - Erhöhung des Stammkapitals

Aufgrund fehlender Informationen wird der Tagesordnungspunkt abgesetzt und voraussichtlich in der Sitzung am 28.09.2023 behandelt.

Zu Ö 9 Wohnungsbaugesellschaft des Landkreises Coburg mbH und Baugenossenschaft des Landkreises Coburg eG;  
Erlass eines Betrauungsaktes für die Erbringung von Dienstleistungen im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse als Teil der Gemeinwohlaufgabe

### Sachverhalt

Beide Wohnungsbauunternehmen des Landkreises, die Wohnungsbaugesellschaft und die Gemeinnützige Baugenossenschaft, leisten einen erheblichen Beitrag für die Sicherstellung einer sozial verantwortlichen Wohnungsversorgung der Bevölkerung des Landkreises Coburg. Bei der Erfüllung ihrer Aufgabe sind beide Unternehmen auf die finanzielle Unterstützung des Landkreises, aber auch der einzelnen Kommunen des Landkreises, durch Gewährung entsprechender Zuweisungen, aber auch durch die Übernahme von Bürgschaften zur Erzielung eines günstigeren Zinssatzes, angewiesen.

Bereits im Jahr 2013 (vgl. Vorlage Nr. 111/2013) wurden für die beiden Wohnungsunternehmen deshalb Betrauungsakte beschlossen. Diese sind nunmehr nach 10 Jahren Laufzeit neu zu erlassen.

Das europäische Beihilferecht ist in den Artikeln 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (sog. Lissabon-Vertrag, nachfolgend: AEUV) geregelt. Danach sind aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Binnenmarkt unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen (Art. 107 Abs. 1 AEUV). Unter dieses Beihilfeverbot fallen nicht nur direkte Zuschüsse, sondern weitere mögliche wirtschaftliche Vorteile (z.B. Kapitalzuführungen ohne Aussicht auf angemessene Gewinnausschüttung, Verlustübernahmen, Übernahme von Bürgschaften ohne Aval Provisionen, günstige Kredite), die den Wettbewerb verzerren können.

Wird eine Beihilfe aus staatlichen Mitteln gewährt, bei der nicht ausgeschlossen werden kann, dass sie den Wettbewerb verfälscht und hierdurch den Handel zwischen den Mitgliedsstaaten beeinträchtigt, muss sie grundsätzlich bei der EU-Kommission angezeigt und notifiziert werden. Diese prüft dann, ob die Mittelgewährung mit dem Binnenmarkt vereinbar ist. Hierfür gibt es verschiedene Ausnahmeregelungen.

Die EU-Kommission erkennt im Rahmen von Artikel 106 AEUV an, dass Mitgliedstaaten bestimmte Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) erbringen müssen (DAWI-Mitteilung). Hierbei handelt es sich zumeist um Aufgaben der kommunalen Daseinsvorsorge. Bei der Definition von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse steht den Mitgliedstaaten ein erhebliches Ermessen zu.

Der Landkreis Coburg hat nach Art. 83 der Bayerischen Verfassung (BV) in Verbindung mit Art. 57 GO und Art. 51 LKrO die Aufgabe, im Rahmen seines Wirkungskreises und den Grenzen seiner Leistungsfähigkeit die öffentlichen Einrichtungen zu schaffen und zu erhalten, die nach den örtlichen Verhältnissen für das wirtschaftliche, soziale und kulturelle Wohl und die Förderung des Gemeinschaftslebens ihrer Einwohner erforderlich sind.

Hierzu zählen auch Einrichtungen zur Förderung und Sicherstellung einer sozial verantwortlichen Wohnungsversorgung der Bevölkerung im Landkreis Coburg.

Diese Aufgaben erfüllen nach den jeweiligen Gesellschaftssatzungen die beiden Wohnungsunternehmen. Die Tätigkeit und der Aufgabenbereich unterfallen daher jeweils dem Bereich der DAWI.

Charakteristisch für DAWI ist, dass sie nicht oder nicht in der notwendigen Breite ohne die Gewährung von staatlichen Mitteln vom Markt bereitgestellt werden. Weiterhin erkennt die EU-Kommission an, dass ein Mitgliedsstaat diese Dienstleistungen nicht zwingend selbst erbringen muss, sondern auch Dritte mit der Erbringung betrauen und hierfür Ausgleichsleistungen gewähren kann. Staatliche Ausgleichsleistungen für die Erbringung von DAWI können Beihilfen im Sinne von Art. 107 Abs. 1 AEUV sein. Für diese Beihilfen sind Ausnahmeregelungen geschaffen worden. So sind staatliche Beihilfen für DAWI, deren Wert in drei auf einander folgenden Steuerjahren 500 T-EUR nicht übersteigen mit dem Binnenmarkt vereinbar und müssen nicht angezeigt werden (DAWI-De-minimis-Verordnung).

Auch gibt es einen DAWI-Freistellungsbeschluss der u.a. die Fälle von Ausgleichsleistungen von nicht mehr als 15 Mio. EUR pro Jahr für die Erbringung von DAWI regelt. Diese müssen unter bestimmten Voraussetzungen nicht bei der EU-Kommission angemeldet werden und sind somit von der Notifizierungspflicht ausgenommen.

Voraussetzung für diese DAWI-Freistellung ist allerdings ein formeller Betrauungsakt. Ein solcher Betrauungsakt liegt nun erneut für die beiden Wohnungsunternehmen vor.

Nach einem „neuen“ (im Verhältnis zur vorherigen Betrauungsakt-Formulierung) DAWI-Freistellungsbeschluss der EU haben sich vor allem einige Paragraphen geändert, auf die im Text verwiesen wird.

Weiterhin ist die Präambel erweitert worden.

Im restlichen Text gibt es vor allem neue Paragraphenverweise und ein paar redaktionelle Änderungen, zum Beispiel eine Konkretisierung in §4 Abs. 3.

Die vorliegenden Betrauungsakte entsprechen dem Muster des Verbandes bayerischer Wohnungsunternehmen e.V. (VdW Bayern).

### Beschluss

Der Landkreis Coburg erlässt für die Wohnungsbaugesellschaft des Landkreises Coburg mbH und für die Gemeinnützige Baugenossenschaft des Landkreises Coburg eG jeweils einen Betrauungsakt für die Sicherstellung einer sozial verantwortlichen Wohnungsversorgung der Bevölkerung des Landkreises Coburg entsprechend den beiliegenden Entwürfen (vgl. Präambel und § 1 der jeweiligen Entwürfe).

Die Entwürfe werden zum Bestandteil des Beschlusses erklärt.

Der Landrat wird zur Unterzeichnung der Betrauungsakte ermächtigt und beauftragt.

Einstimmig

## Zu Ö 10 Radverkehrskonzept des Landkreises Coburg; Änderungen

### Sachverhalt

In der 18. Sitzung des Kreistages des Landkreises Coburg am Donnerstag, 15.12.2022, wurde das Radverkehrskonzept als Grundlage für die weitere Radverkehrsförderung im Landkreis Coburg einstimmig beschlossen. Die Verwaltung wurde mit der stufenweisen Umsetzung in Abstimmung mit den Kommunen des Landkreises und den weiteren Straßenbaulastträgern beauftragt.

Aus den Abstimmungen und Rückmeldungen der Landkreiskommunen ergaben sich einige Änderungen, Ergänzungen sowie Anpassungen im Radverkehrskonzept, welche nachfolgend aufgelistet sind:

- Anpassungen und Ergänzungen im Netzplan (siehe anhängende PDF „Routenänderungen Radverkehrskonzept gesamt“):
  - Bad Rodach: Änderung der Routenführung über den Marktplatz
  - Ebersdorf b. Coburg: Änderung der Routenführung am Sportplatz VfL Frohnlach und Aufnahme des Radweges entlang der ehemaligen Steinachtalbahn
  - Neustadt b. Coburg: Änderung der Routenführung in Wildenheid
  - Rödental: Aufnahme des Itztalradweges, Aufnahme der Nebenroutenverbindung von der Kläranlage in Waldsachsen bis zur Vorrangroute, Aufnahme der Nebenroutenverbindung von Einberger Kreisel in Richtung Bahnhof
- Ergänzte und geänderte punktuelle und streckenbezogene Maßnahmen (siehe anhängende PDF „Maßnahmenblätter Radverkehrskonzept neu“):
  - Ebersdorf b. Coburg:
    - M\_P44a: Entschärfung der Kurvenradien Begleitweg Friesendorf – Oberfüllbach
    - M\_S44a: GuR Steinachtalbahn
    - M\_S45a: Radverkehrsanlage Großgarnstadt – Kleingarnstadt
    - M\_S46a: GuR Bahnhofstraße – Birkleite
  - Grub a. Forst:
    - M\_S49a: GuR Grub am Forst – Zeickhorn
  - Neustadt b. Coburg:
    - M\_P41a: Querungshilfe Ortseingang Fürth am Berg
    - M\_P42a: Querungshilfe CO11 Fechheim – Blumenrod
    - M\_S10: Wirtschaftsweg Fechheim – Blumenrod (Anpassung bestehender Maßnahme)
    - M\_S36: Weg an der Röden (Anpassung bestehender Maßnahme)
    - M\_S43a: GuR Mupperg – Fürth am Berg
  - Rödental:
    - M\_P6: Querungshilfe St2206 Blumenrod (Anpassung bestehender Maßnahme)
    - M\_P23: Eimündung Einberger Straße (Anpassung bestehender Maßnahme)

Niederschrift über die 23. Sitzung des Kreistages am 20.07.2023 (öffentlicher Teil)

- Seßlach:
  - M\_S48a: GuR südlich KVG
- Untersiemau:
  - M\_P43a: Querungshilfe CO25 Scherneck
  - M\_S47a: GuR CO25 nach Ortsausgang Scherneck
- Änderungen im Abschlussbericht (siehe anhängende PDF „Abschlussbericht v1.0.2“:
  - Seite 40: Erläuterungstext zu M\_S44a (Ebersdorf b. Cbg., Radweg entlang Steinachtalbahn)
  - Seite 44: Tabelle 8 (Update Anzahl punktuelle und streckenbezogene Maßnahmen)
  - Seite 60: Text Kapitel 6.4 + Tabelle 9 (Update Anzahl punktuelle und streckenbezogene Maßnahmen)
  - Seite 62: Update zur Kostenschätzung der Maßnahmen + Update Tabelle 11
  - Anlage 6 (Update Übersicht punktuelle und streckenbezogene Maßnahmen) – siehe anhängende PDFs „Anlage 6 - Maßnahmenkataster Übersicht Punktuelle Maßnahmen“ und „Anlage 6 - Maßnahmenkataster Übersicht Streckenbezogene Maßnahmen“

Nach der Beschlussfassung über die Änderungen und Ergänzungen im Radverkehrskonzept werden Anlage 4 (Radwegenetzplan) und Anlage 5 (Übersichtskarte der Maßnahmen) entsprechend überarbeitet.

#### Ressourcen

Die vorgeschlagene Maßnahme ist eine freiwillige Leistung des Landkreises.

Die geschätzte Gesamtinvestition für die nächsten zehn Jahre (2023 – 2032) steigt durch die ergänzten Maßnahmen von ursprünglich 6,13 Millionen Euro auf 8,47 Millionen Euro. Davon entfallen 536.925 Euro auf punktuelle und 7.937.190 Euro auf streckenbezogene Maßnahmen. Teilweise erfolgt die Gegenfinanzierung der Maßnahmen durch Förderungsmöglichkeiten oder durch die Zuständigkeit anderer Straßenbaulastträger.

Die für das Haushaltsjahr 2023 bereits eingestellten Kosten für Infrastrukturmaßnahmen (121.000 €) sowie für die Unterstützungsleistungen des Landkreises für die Landkreiskommunen (123.000 €) ändern sich durch die Ergänzungen im Radverkehrskonzept nicht.

Aus der Beratung

Kreisrat Christoph Raabs bittet um Erläuterungen zu den geplanten Änderungen „Itztal-Radweg“ und zur erfolgten Berichterstattung in der Tagespresse. Dominik Wank kommt dieser Bitte nach. Kreisrat Marco Steiner erläutert ebenfalls den geplanten Lückenschluss des Radverkehrsnetzes zwischen Rödental – Coburg und die aktuelle Situation (Itzwiesen/FFH-Gebiet, private Grundstücke, landwirtschaftliche Nutzfläche).

Weiterhin legt Kreisrat Christoph Raabs seinen Standpunkt zu den naturschutzrechtlichen Bedenken dar. Er stellt einen Antrag zur Geschäftsordnung auf getrennte Abstimmung über die Maßnahme „Itztalradweg“.

Über den Antrag wird wie folgt abgestimmt:

42 : 6

Der Antrag ist somit abgelehnt.

Im Rahmen der Beratung wird die Anfrage von Kreisrat Udo Döhler, ULB-Fraktion, vom 29.06.2023 beantwortet:

Die Anfrage hat folgenden Wortlaut:

„Im Radwegkonzept des Landkreises Coburg steht meines Wissens nach die Beseitigung der Gefahrenstelle für Radfahrer im Zuge der Ortsdurchfahrt der Kreisstraße CO 29 im Bereich Dörfles-Esbach (ca. 600 m) in der obersten Dringlichkeitsstufe. Gleichzeitig planen die Stadt Rödental und die Stadt Coburg einen Freizeitradweg durch das FFH-Gebiet „Itzwiesen“ zwischen der Kläranlage Rödental und der Kleingartenanlage in Cortendorf.

Parallel verlaufen:

1. in ca. 100 m Entfernung parallel zum geplanten Weg ein gut ausgebauter Waldweg vom ehem. Munitionsdepot in Waldsachsen bis zur Kleingartenanlage in Cortendorf
2. Der asphaltierte Radweg „Herzogsweg“, der an die OD der CO 29 in Dörfles-Esbach anschließt und nicht über den BÜ in der Waldsachsener Str. mit Umlaufsperrern, sondern über die Waldsachsener Straße zum mit Schranken gesicherten BÜ im Zuge der OD der CO 29 ausgeschildert ist
3. Der Geh- und Radweg entlang der Kreisstraße CO 29/Gemeindeverbindungsstraße zwischen Rödental und Dörfles-Esbach
4. Der Weg von der Rosenau Richtung Dörfles-Esbach

Von Dörfles-Esbach Richtung Coburg gibt es folgende Radwegeverbindungen:

1. Weg südlich der Kasernen Richtung Lauterer Straße in Coburg mit Anbindung an das Gebiet „Bertelsdorfer Höhe“
2. Den Weg über die Kleingartenanlage Richtung Landratsamt
3. Den Weg entlang der Niorter Straße in Coburg, zur Lauterer Höhe
4. Den Geh- und Radweg entlang der Neustadter Straße Richtung Rosenauer Straße in Coburg bzw. Richtung Thüringer Kreuz

## 5. Künftig über die Von-Gruner-Straße entlang des Klinikgeländes Richtung Lauterer Straße in Coburg

Nun meine Fragen:

1. Laufen im Fachbereich Tiefbau schon Gespräche bzw. Planungen für die Anlegung eines Geh- und Radweges entlang der OD Dörfles-Esbach der CO 29 zusammen mit der Gemeinde Dörfles-Esbach?

### Antwort:

Ja, es gab ein erstes Gespräch zur Koordination von Deckenbau (Zuständigkeit Landkreis Coburg) und Kanalbaumaßnahme (Zuständigkeit Gemeinde Dörfles-Esbach), bei der auch die Möglichkeit der Neuanlage eines kombinierten Geh- und Radweges in der OD angesprochen wurde. Konkrete Planungen für das Anlegen eines Geh- und Radweges entlang der CO 29 (OD Dörfles-Esbach) laufen noch nicht. Die Notwendigkeit der Verbesserung der Verkehrssituation für Radfahrende in der OD Dörfles-Esbach ist nicht zuletzt durch die Erstellung des Radverkehrskonzeptes nochmals deutlich geworden. Entlang des benannten Abschnittes verläuft eine der drei Vorrangrouten, die als Rad-schnellverbindung für den überörtlichen Alltagsradverkehr ein durchgängig schnelles, direktes und geradliniges Radfahren in und von der Coburger Innenstadt ermöglichen soll. Die derzeitige Führung des Radverkehrs auf den beidseitig zu schmalen Schutzstreifen entlang der vielbefahrenen CO 29 stellt keine attraktive und zielführende Radverkehrsanlage dar. Die Ausführung der als Sofortmaßnahme vorgesehenen Verbreiterung des Schutzstreifens ist erst nach Klärung des Zeitrahmens für die erforderlichen Decken- und Kanalbauarbeiten in der OD festzulegen.

Die Errichtung eines eigenständigen Geh- und Radweges würde die Führung des Radverkehrs deutlich sicherer und attraktiver machen, weshalb diese Maßnahme mit hoher Priorität im Radverkehrskonzept vermerkt wurde.

Hintergrund des Gesprächs zwischen dem Fachbereich Tiefbau und der Gemeinde Dörfles-Esbach war der Umstand, dass der Zustand in der OD sich so sehr verschlechtert hat, dass der Landkreis zur Fahrbahnsanierung zeitnah eine Deckenbaumaßnahme plant. Die Gemeinde Dörfles-Esbach muss nach Informationen aus dem Jahr 2014 im benannten Streckenabschnitt noch Kanalbauarbeiten durchführen. Da die CO 29 als Zu- und Abbringer der Autobahn A73 eine hohe Pkw- und Lkw-Belastung aufweist, sollten die beiden Baumaßnahmen unbedingt zeitgleich durchgeführt werden, um eine längere baulich bedingte Beeinträchtigung des Pkw- und Lkw-Verkehrs zu vermeiden. Deshalb verständigten sich beide Parteien darauf, die Maßnahmen Kanalbau und Deckenbau zeitgleich im Rahmen einer Baumaßnahme durchführen zu wollen und dabei auch gleich die Errichtung eines Geh- und Radweges mit erfolgen soll.

2. Wenn ja, wie dringlich werden diese Planungen verfolgt?

### Antwort:

Ende Juli 2023 soll es nochmal eine Rücksprache zwischen der Gemeinde Dörfles-Esbach und dem Fachbereich Tiefbau geben, in der eine grobe Terminplanung zur Verwirklichung der Kanalarbeiten (Zuständigkeit Gemeinde Dörfles-Esbach) und des Decken- und Radwegebaus (Zuständigkeit Landkreis Coburg) besprochen werden soll. Sowohl für Kanal- als auch Radwegebau sind zunächst die jeweiligen Fördermöglichkeiten abzuklären, daraus ergibt sich dann der Zeitplan zur Erstellung der Entwurfsunterlage.

### 3. Wenn ja, wann ist mit der Umsetzung zu rechnen?

#### Antwort:

Darüber können zum jetzigen Zeitpunkt noch keine verlässlichen Aussagen getroffen werden. Neben den zeitlichen Zwängen hinsichtlich des Förderverfahrens sind die erforderlichen Mittel sowohl in der Gemeinde Dörfles-Esbach als auch beim Landkreis Coburg in die Investitionsplanung aufzunehmen und durch die Gremien auch bereitzustellen. Erst nach der Abstimmung Ende Juli können nähere Auskünfte über einen groben Zeitplan der Maßnahmenumsetzung gegeben werden.

Sollte in absehbarer Zeit mit dem Neubau eines Geh- und Radweges in der OD Dörfles Esbach im Zuge der CO 29 zu rechnen sein, fällt eine der Hauptbegründungen für den Neubau eines Radweges zwischen Rödentel und Coburg durch ein FFH-Gebiet weg. Die dafür vorgesehenen Fördermittel wären viel sinnvoller für die Anlegung des Radwegs durch Dörfles-Esbach angelegt.

Meiner Ansicht nach braucht es keine weiteren Parallelstrukturen im Radwegenetz zwischen Rödentel und Dörfles-Esbach, wenn der Lückenschluss in Dörfles-Esbach erfolgt, denn dieser Weg ist dann sicher, nachts beleuchtet und auch in der schlechten Jahreszeit nicht nur im Freizeitradverkehr sondern auch im Alltagsradverkehr zur Arbeit, zur Schule und zum Einkaufen nutzbar.

#### Anregung meinerseits:

Zur besseren Befahrbarkeit des Weges südlich der Itzwiesen im Bausenberg könnte dieser durch den Neubau einer max. 200 m langen Verbindung von diesem Weg an den nördlich der Gärten verlaufenden Weg angebunden werden. Diese Verbindung würde dann, wie der geplante Itzwiesenweg, an die Gärtnersleite in Coburg anschließen. Damit würde die Steigung im Zuge der Cortendorfer Straße Richtung „Hexenhäusl“ umgangen. Dieser Abschnitt liegt aber meines Wissens nach auf dem Gebiet der Stadt Coburg.“

#### Beschluss

Die vorgeschlagenen Änderungen und Ergänzungen werden in das Radverkehrskonzept des Landkreises Coburg übernommen. Anlage 4 (Alltagsradverkehrsnetzplan) und Anlage 5 (Übersichtskarte Maßnahmen) werden entsprechend ergänzt. Die Verwaltung wird weiterhin mit der stufenweisen Umsetzung in Abstimmung mit den Landkreiskommunen und den weiteren Straßenbaulastträgern beauftragt.

Die bereits eingestellten Haushaltsmittel für 2023 ändern sich durch die Ergänzungen im Radverkehrskonzept nicht. In der Umsetzungsplanung der Folgejahre sind die ergänzten Maßnahmen entsprechend ihrer Priorisierung im Konzept zu berücksichtigen. Die Planungen im infrastrukturellen Bereich sind weiterhin zu versteigen und für die nachfolgenden Haushaltsplanungen anzumelden.

Einstimmig

Zu Ö 11 Beratungs- und Integrationsrichtlinie (BIR) des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit, Soziales, Familie und Integration (STMI);  
Neue Fördermaßnahmen für Integrationslotsen;  
Erhöhung der Stellenkapazitäten

Sachverhalt

Mit der Beratungs- und Integrationsrichtlinie (BIR) des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit, Soziales, Familie und Integration (STMI), die zum 01.01.2018 in Kraft trat, war beabsichtigt, die bis dahin vorhandenen Strukturen im Integrationsbereich zusammenzuführen und aufeinander abzustimmen. Das Kernelement der Richtlinie war die Implementierung der flächendeckenden Förderung von Integrationslotsen auf kommunaler Ebene, deren Ziel es ist, die regionalen Akteure zu vernetzen und die in der Integration tätigen Ehrenamtlichen zu unterstützen, um verlässliche Strukturen für ehrenamtliches Engagement zu schaffen.

Im Kreis- und Strategieausschuss des Landkreises Coburg wurde am 09.11.2017 und am 26.11.2020 die Förderung einer Stelle in der Egr. 9 TVöD befristet auf den Förderzeitraum zuerst bis zum 31.12.2020, dann bis 31.12.2023 beantragt und beschlossen. Der erforderliche Eigenmittelanteil seitens des Landkreises wurde bereitgestellt. Laut Beschluss des Kreistages vom 21.07.2022 wurde die Stelle der Integrationslotsin um eine halbe befristete Stelle bis einschließlich 31.12.2023 aus der Sonderförderung der Ukrainehilfe ausgeweitet. Seither sind 1,5 Integrationslotsinnen im Landkreis Coburg tätig. Im Kreistag wurde regelmäßig über die verschiedenen Aktivitäten berichtet, die als Kernelement im Landkreis Coburg vor allem zum Ziel hatten, einheitliche Ansprechpartner rund um das Thema Flucht und Integration in der Verwaltung zu etablieren, die gleichzeitig auch die „Lotsen- und Kümmererfunktion“ übernehmen.

Die Geltungsdauer der Förderrichtlinie von 2018 bis 2020 und von 2021 bis nun zum 31.12.2023 läuft aus. Das Bayerische Staatsministerium des Inneren, für Sport und Integration sieht jedoch nach wie vor die Notwendigkeit, das System der Integrationslotsen flächendeckend aufrecht zu erhalten und hat demzufolge in der ab 01.01.2024 gültigen Beratungs- und Integrationsrichtlinie (BIR) die Fördermaßnahmen der Integrationslotsen fest und auch weiterhin mit Verbesserungen und Rahmenbedingungen verankert. Künftig sollen zwei Vollzeitstellen gefördert werden.

Art und Umfang der neuen Förderrichtlinie:

- Die Richtlinie gilt für alle Landkreise und kreisfreien Städte Bayerns ab dem 01.01.2024 (damit auch direkte Folgeförderung) bis 31.12.2026.
- Die Höhe der Förderung wurde von 90.000 € auf 130.000 € aufgestockt. Dies entspricht zwei Vollzeitstellen.
- Die Förderquote liegt bei 80% der zuwendungsfähigen Ausgaben; jedoch maximal 130.000 Euro pro Jahr und pro Zuwendungsempfänger
- Die einzubringenden Eigenmittel betragen 20% der Gesamtausgaben wovon 10% monetär erbracht werden müssen (ca. 13.000 Euro). Weitere 10% können (wie bisher) über Gemeinkosten eingebracht werden.
- Grundsätzlich werden Personal- und Sachkosten gefördert.
- Personalkosten werden maximal bis zur Egr.10 TVL erstattet (Lkr Co: Egr.9c TVöD).

Aktueller Stand:

- Momentan werden 1,5 Stellen gefördert (0,5 Stellen aufgrund eines Ukraine-Sonderfonds, eine Stelle aufgrund der gültigen Beratungs- und Integrationsrichtlinie (BIR))
- Die Eigenmittel im Jahr 2023, die monetär erbracht werden müssen, betragen für 1,5 Stellen 14.058,00 €.
- Die Förderung der beiden Stellen läuft zum 31.12.2023 aus.
- Personalkosten werden maximal bis zur Egr.10 TVL erstattet (Lkr Co: Egr.9c TVöD).

Die Schaffung der Lotsenfunktionen im Landkreis Coburg hat sich unter mehreren Aspekten bewährt:

- Einzelfälle werden kompetent und aus einer Hand abgearbeitet; es gibt einheitliche Ansprechpartner, die sich um alle Belange im Bereich Integration kümmern.
- Die ehrenamtlichen Integrationskreise vor Ort haben feste Ansprechpartner (Unterstützung bei konkreten Projektideen und der Beantragung von Zuschüssen bzw. Fördermitteln).
- Die ehrenamtlichen Hausaufgabenhilfen erhalten Fahrtkostenerstattungen (Zusatzleistung des Freistaates, Abwicklung über die Integrationslotsen).
- Umfangreiches Lehr-, Lern- und Informationsmaterial kann über die Integrationslotsen abgerufen und abgerechnet werden (z. B. zur Mieterqualifizierung).
- Zusammenarbeit mit dem politischen Integrationsbeauftragten des Landkreises und den Verwaltungen in den 17 Kommunen des Landkreises.

Sowohl deutsche und als auch europäische Behörden sprechen von einem weiter steigenden „Migrationsdruck“: So ist offenkundig auch weiterhin damit zu rechnen, dass Menschen nach Deutschland fliehen, um hier Schutz zu suchen.

Es wird deshalb empfohlen, auch zukünftig die Förderung in Anspruch zu nehmen.

#### Ressourcen

Die vorgeschlagene Maßnahme ist eine freiwillige Leistung des Landkreises.

Bei Annahme dieses Beschlusses und dessen Umsetzung werden Haushaltsmittel in Höhe von jährlich (2024-2026) 13.000 € benötigt.

Es ist eine Förderung in Höhe von 390.000€ zu erwarten.

Eine Fortführung und Verstetigung der Maßnahme über diesen Zeitraum hinaus ist möglich.

Folgende Personalkapazitäten werden benötigt: bis zu zwei Vollzeitstellen.

Die räumliche Unterbringung (einschl. Infrastruktur) ist gesichert.

#### Beschluss

Die Förderung der Integrationslotsen soll beim Bayerischen Staatministerium des Inneren, für Sport und Integration nach der neu gefassten Beratungs- und Integrationsrichtlinie für die Jahre 2024, 2025 und 2026 beantragt werden.

Die hierfür notwendigen Stellen in der Egr. 9 TVöD werden für den Gesamtförderzeitraum und somit bis zum 31.12.2026 befristet. Der erforderliche Eigenmittelanteil i.H.v. 13.000 Euro ist analog des Förderzeitraums kalenderjährlich im Haushalt einzuplanen.

Mehrheitlich beschlossen

45 : 3

Zu Ö 12 Anfragen

Keine

Der Vorsitzende schließt die Sitzung um 15:31 Uhr.

Coburg, 25.07.2023

Vorsitzender

Schriftführerin

Sebastian Straubel  
Landrat

Frances Schrimpf  
Verwaltungsangestellte

II. Niederschrift an:

alle Mitglieder des Kreistages zur Kenntnisnahme über das Gremieninformationssystem

III. Niederschrift per Session

- Geschäftsbereich Z Frank Altrichter
- Geschäftsbereich 2 Ulrike Stadter
- Geschäftsbereich 3 David Filberich
- Geschäftsbereich 4 Julia Bauersachs
- S1 Phillip Mitschke
- P 1 Martin Schmitz
- P 2 Martina Berger
- Z 3 Manfred Schilling

zur Kenntnisnahme

IV. Beschlussniederschriften fertigen

V. Auswertung:

VI. z.A.